



An das  
Bundesministerium für soziale  
Sicherheit und Generationen

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (01) 501 05-DW  
Telefax (01) 501 05-3588

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
51 0102/1-V/1/03 31.03.2003	Sp 460/01/Mag. LC/SS Mag. Langer	4284	14.04.2003

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

#### **Die Stellungnahme im Überblick**

##### **Begrüßt wird:**

~~☒~~ Lohnnebenkostenentlastung für ältere Arbeitnehmer: Entfall des Dienstgeberbeitrages für Arbeitslöhne von Dienstnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (vor allem im Zusammenhang mit dem Entfall der Beiträge in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung).

##### **Änderungen werden angeregt bei:**

- ~~☒~~ Verwendung von Fondsmittel zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes für die Vollziehung des FLAG.
- ~~☒~~ Finanzierung von Studienförderungsmaßnahmen durch den FLAF.
- ~~☒~~ Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den FLAF.

~~§§~~ Ausbau der Lohnnebenkostenentlastung in Richtung 50-Jährige zur nachhaltigen Sicherung der Beschäftigung.

~~§§~~ Beseitigung der unterschiedlichen Altersgrenzen im Rahmen der Lohnnebenkostenentlastung zwecks Rechtssicherheit und –einheit sowie zur Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

**Folgende Punkte sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten, sollten jedoch Berücksichtigung finden:**

~~§§~~ Freifahrt und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, die an zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungen teilnehmen.

~~§§~~ Finanzierungsmaßnahmen zur Sicherung der bestehenden Leistungen des FLAF ohne Beitragserhöhung:

- Beseitigung der sogenannten Selbstträgerschaft,
- Erhöhung der Beiträge der Länder,
- Erhöhung der Beiträge der Landwirtschaft.

~~§§~~ § 41 FLAG: Klarstellung darüber, dass durch den Entfall des FLAF-Beitrages nicht der Dienstgeberzuschlag entfällt

**Aufgrund der finanziellen Überlastung des FLAF sollten weitere zukünftige Mehrbelastungen und Abschöpfungen vermieden werden, wie z.B.:**

~~§§~~ Zuschlag bei Mehrlingsgeburten (laut Regierungsübereinkommen)

**Die Stellungnahme im Detail**

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die im Gesetzesentwurf enthaltene Lohnnebenkostenentlastung, woraus positive Beschäftigungseffekte abgeleitet werden können. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die im Entwurf vorgesehenen weiteren Belastungen des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sich äußerst negativ auf die Gebarung des FLAF auswirken.

Auf Grund der in den letzten Jahren neu hinzugekommen Leistungen (wie Kinderbetreuungsgeld, Familienhospizkarenz, Erhöhung der Familienbeihilfe usw.) des zu 98 % aus Dienstgeberbeiträgen, Einkommens- und Körperschaftssteuer finanzierten FLAF sind für das Jahr 2003 Ausgaben im FLAF von rund € 4.800 Mio. zu erwarten,

wobei diese in den Folgejahren um rund € 100 Mio. ansteigen werden (Quelle: BMF, Unterlage zum Budget 2003 vom 17.12.2002). Ohne die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Mehrbelastungen zu berücksichtigen, wird sich der FLAF aller Voraussicht nach bereits heuer im Minus befinden und der Bund für die Abgänge des FLAF in Vorlage treten müssen. Mit einem ausgeglichenen FLAF ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

In Anbetracht der jährlich steigenden Kosten sollte schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit - ohne die Notwendigkeit von Stipendien (insb. im Zusammenhang mit den erst eingeführten Studiengebühren) oder ohne die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Abrede zu stellen – eine Gesamtbetrachtung der Leistungen des FLAF vorgenommen werden, wobei man sich wieder auf den ursprünglichen Zweck dieses Fonds besinnen und diesen nicht für Maßnahmen aller Art verwenden sollte.

Notwendig und sinnvoll – und vor allem im Einklang mit den herkömmlichen Leistungen des FLAF - wäre daher unseres Erachtens der von uns bereits im Rahmen der Lehrlingsoffensive (im Zuge des Konjunkturbelebungsgesetzes) geforderte Anspruch auf Freifahrt und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, die an zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungen teilnehmen, wie z.B. im Baubereich die zwischenbetriebliche Ausbildung an einem Lehrbauhof. An dieser Stelle ist auch auf den derzeit in Begutachtung befindlichen Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des BAG (integrative Berufsausbildung) zu verweisen.

Zur Sicherung der bestehenden Leistungen des FLAF und der zu erwartenden Kostenerhöhungen sind entsprechende Vorkehrungen - ohne Beitragserhöhungen und somit ohne weitere Belastungen der Wirtschaft - zu treffen. Folgende Finanzierungsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

?? Beseitigung der sogenannten Selbstträgerschaft:

Dabei geht es um die Tatsache, dass die Gebietskörperschaften für ihre Mitarbeiter keinen Beitrag zum FLAF zahlen – dafür die Familienbeihilfe an ihre Mitarbeiter selbst finanzieren – diese jedoch Sachleistungen, wie Schulbücher und Schülerfreifahrten aus dem FLAF gewährt bekommen.

?? Erhöhung der Beiträge der Länder:

Diese liegen seit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1954 unverändert bei € 1,74 pro Kalenderjahr und Landeseinwohner über 18 Jahre. Eine Inflationsanpassung wurde seit damals nie vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate müsste der Betrag mindestens verdreifacht werden.

?? Erhöhung der Beiträge der Landwirtschaft:

Derzeit tragen land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur etwa 0,015 % zu den Gesamteinnahmen des FLAF bei. Daraus ergibt sich ein krasses Missverhältnis gegenüber dem Anteil der Landwirtschaft am BIP.

Zukünftige Maßnahmen laut Regierungsübereinkommen:

In Anbetracht der genannten massiven Belastungen, die in den nächsten Jahren auf den FLAF zukommen, ist anzumerken, dass ein Zuschlag für Mehrlingsgeburten, wie im Regierungsübereinkommen enthalten, vor allem im Hinblick auf die erst mit 1.1.2003 durchgeführte Erhöhung der Familienbeihilfe um € 7,3 sowie der Erhöhung des Zuschlages zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder um € 7,3 abzulehnen ist.

Eine derartige Maßnahme würde ausgehend von rund 1.200 Mehrlingsgeburten pro Jahr Mehrkosten von rund € 9 Mio. verursachen.

**Zu den einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf:**

1. § 39 g:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Fondsmittel, die für Familienleistungen vorgesehen sind, zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes für die Vollziehung des FLAG verwendet werden sollen, wenn Jahre zuvor diese Vollziehung ohne Abschöpfung des FLAF bewältigt werden konnte.

Die dafür vorgesehenen Mehrausgaben in der Höhe von € 20 Mio. jährlich würden bereits einen Teil der „neuen“ Leistungen des FLAF (wie Erhöhung des Mehrkindzuschlages und des Zuschlages zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder, Leistungen im Zusammenhang mit der Abfertigung Neu und der Familienhospizkarenz) abdecken.

2. § 39 h:

Es ist wichtig, Kindern bzw. Jugendlichen aus sozial schwächeren Familien den Zugang zur Hochschulausbildung zu ermöglichen. Da die Abzweigung von Mitteln aus dem FLAF in Verbindung mit der Einführung der Studiengebühren erfolgte, sollten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Verwendung der eingehobenen Studiengebühren sinnvoll und zugunsten der Auszubildenden erfolgt.

Wie bereits oben erwähnt, wäre im Hinblick auf die Kostenexplosion im FLAF sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu überlegen, die Mehrausgaben der Studienförderungsmaßnahmen von € 14,535.000,- jährlich aus jenem Topf zu finanzieren, aus dem die übrigen Studienförderungsleistungen getragen werden.

3. § 39 m:

Die Förderung von Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie beispielsweise das seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen geförderte Audit Familie und Beruf und der Wettbewerb „Familien- und frauenfreundlichster Betrieb“, sind auf Grund der positiv zu erzielenden Effekte zu begrüßen. Der Finanzierung dieser Maßnahmen durch den FLAF stehen wir jedoch ablehnend gegenüber.

Dadurch, dass Maßnahmen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den FLAF getragen werden sollen, zahlt sich der Unternehmer die ihm gewährten Förderungen selbst. Die Kosten derartiger Maßnahmen werden auf diese Weise auf den Unternehmer abgewälzt.

Die bereits bestehenden Initiativen und Aktivitäten im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten wie bisher vom Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen weitergeführt werden.

4. § 41 Abs. 4 lit. f:

Der Entfall des Dienstgeberbeitrages für Arbeitslöhne von Dienstnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist vor allem auch im Zusammenhang mit dem Entfall der Beiträge in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung zu begrüßen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hält die Lohnnebenkostenentlastung für Ältere - im Rahmen der Aktion 56/58 – als wichtigen und richtigen Schritt. Ein Ausbau der Entlastung in Richtung 50-Jährige wird jedoch notwendig sein, um die Beschäftigung Älterer nachhaltig zu sichern. Zudem wäre die Beseitigung der unterschiedlichen Altersgrenzen im Rahmen der Lohnnebenkostenentlastung zwecks Rechtssicherheit

und Rechtseinheit sowie zur Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen sinnvoll.

In diesem Zusammenhang sollte weiters klar gestellt werden, dass mit dem Entfall des FLAF-Beitrages nicht der Dienstgeberzuschlag entfällt.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf.

Anmerkung:

Die Stellungnahme wird mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.